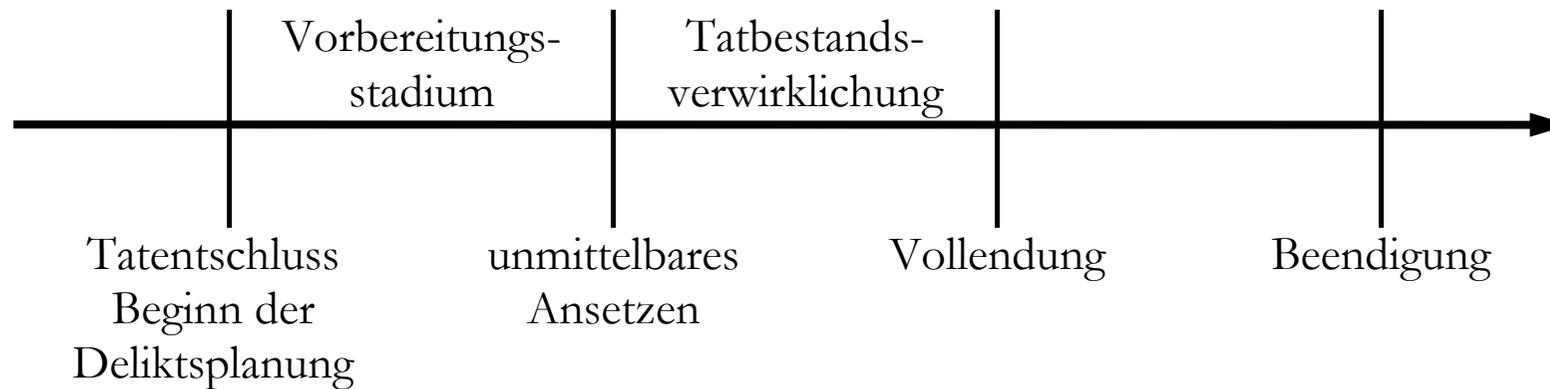


## Strafrecht – Versuch

### Stadien der Deliktsverwirklichung



## **Strafrecht – Versuch**

### **Aufbau**

#### **0. Vorprüfung**

1. fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs, §§ 23 I, 12

#### **I. Tatentschluss (subjektiver Tatbestand)**

1. Vorsatz zur Verwirklichung der Merkmale des objektiven Tatbestandes
2. ggf. besondere subjektive Merkmale (Absichten)

#### **II. Unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung**

unproblematisch bei Teilverwirklichung des Tatbestandes

bei Handlungen im Vorfeld der Tatbestandsverwirklichung:

- bei Vornahme einer Handlung, die nach Vorstellung des Täters bei ungestörtem Fortgang ohne weitere wesentliche Zwischenakte in Tatbestandsverwirklichung einmünden kann
- wenn auch Sicht des Täters unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Tatbestandserfüllung besteht
- wenn das geschützte Rechtsgut bereits so gefährdet, dass jederzeit der Schaden eintreten kann

#### **III. Rechtswidrigkeit**

#### **IV. Schuld**

#### **V. Rücktritt, § 24**

1. kein fehlgeschlagener Versuch
2. Festlegung der einschlägigen Rücktrittsvariante
3. Prüfung der konkreten Rücktrittsvoraussetzungen

## Strafrecht – Versuch

### Freiwilligkeit des Rücktritts

#### eA: Normative Betrachtungsweise

reine Wertungsfrage

#### hA: Psychologisierende Betrachtungsweise

Anknüpfung an die Entschließungsfreiheit des Zurücktretenden

→ Beurteilung danach, ob die Entscheidung des Täters autonom oder heteronom motiviert ist

##### autonom motiviert

→ freiwillig (+)

- Täter entscheidet sich für Rücktritt aufgrund innerer Überlegungen, obwohl er Tat ohne größeres Risiko hätte vollenden können
- auch bei Veränderung der äußeren Sachverhaltsumstände, wenn dadurch Vollendungschancen nicht verschlechtert

**Bsp:** Reue, Gewissensbisse, Scham, Mitleid mit dem Opfer, Zurückschrecken vor Straffälligwerden

##### heteronom motiviert

→ freiwillig (-)

- Täter kann aufgrund äußerer Umstände nicht mehr weiterhandeln (*dann aber bereits fehlgeschlagener Versuch!*)
- Täter ist aufgrund innerer Zwangslage, unüberwindlichen Hemmungen an Vollendung gehindert (nicht mehr „Herr seiner Entschlüsse“)
- Veränderung der äußeren Tatsituation, dass Täter die damit verbundenen Risiken und Nachteile nicht mehr auf sich nehmen kann („Rücktritt aus Verbrechervernunft“)

## Strafrecht – Versuch

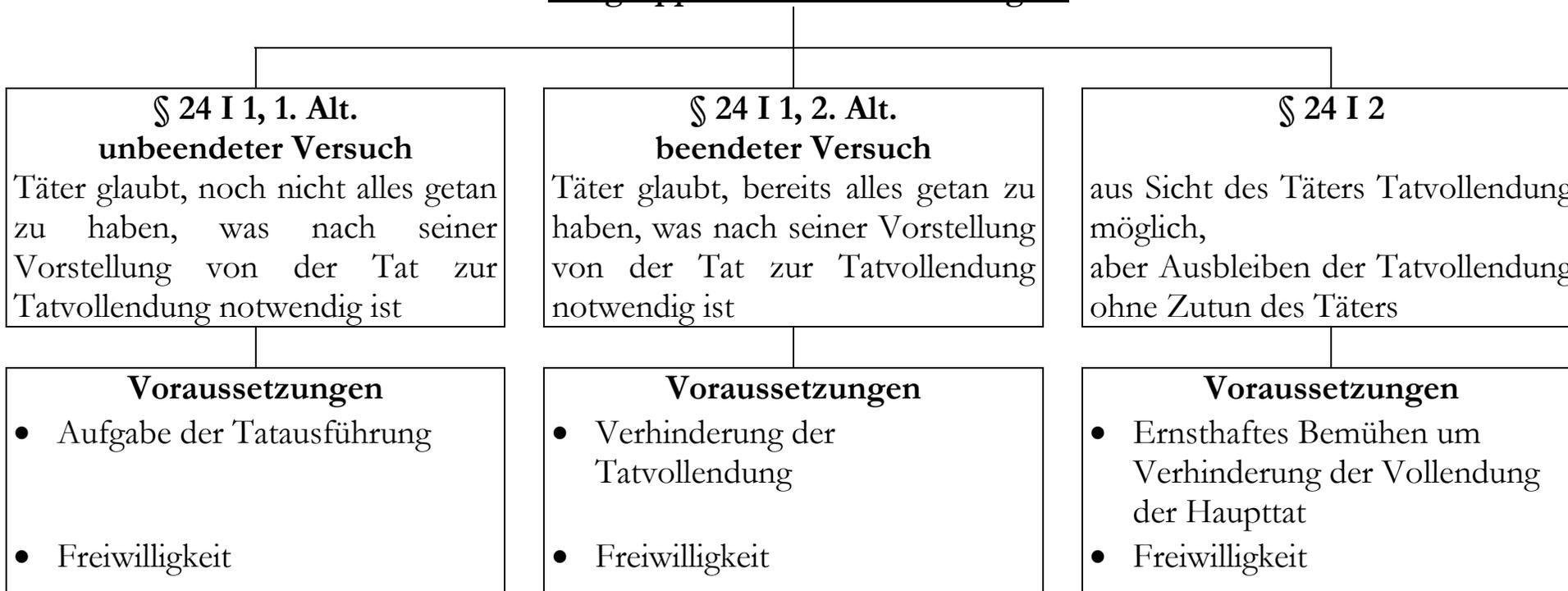
### Systematik des § 24 I, Rücktritt des Alleintäters

#### Anwendbarkeit:

Rücktritt nach § 24 StGB ist nur möglich, wenn kein fehlgeschlagener Versuch vorliegt.

(= wenn der Täter aus seiner Sicht den tatbestandlichen Erfolg mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und ohne zeitliche Zäsur nicht erreichen kann.)

#### Fallgruppen und Voraussetzungen:



## Strafrecht – Versuch

### Systematik des § 24 II, Rücktritt bei Beteiligung Mehrerer

*vollendete Beteiligung am Versuch der Haupttat!* (≠ versuchte Beteiligung, §§ 30, 31 StGB)

<p>§ 24 II 1 Rücktritt durch Vollendungsverhinderung</p>	<p>§ 24 II 2, 1. Alt. Rücktritt durch Verhinderungsbemühen bei Nichtvollendung ohne Zutun des Beteiligten</p>	<p>§ 24 II 2, 2. Alt. Rücktritt durch Verhinderungsbemühen bei tatbeitragsunabhängiger HT- Vollendung</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nichtvollendung der HT</li> <li>- Kausalität des Beteiligtenrücktritts (d.h. Nichtvollendung muß gerade auf Rücktrittsbemühen des Beteiligten zurückgehen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nichtvollendung der HT</li> <li>- kein Kausalzusammenhang zwischen Rücktrittshandeln und Nichtvollendung der HT („ohne sein Zutun“)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- HT zwar objektiv vollendet, aber</li> <li>- fehlende Kausalität des Tatbeitrages für Vollendung der HT („unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag“)</li> </ul> <p>ACHTUNG: Kausalität zum Versuch der HT muß aber bestehen; begründet Strafbarkeit der Beteiligung am Versuch</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ernsthaftes Bemühen zur Vollendungsverhinderung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ernsthaftes Bemühen zur Vollendungsverhinderung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiwilligkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiwilligkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiwilligkeit</li> </ul>

## **Strafrecht – Versuch und Rücktritt**

### **Autoritätsverlust I**

Die Freundin Franzi (F) des Anton (A) hat bereits seit längerem mit dem sehr attraktiven und erfolgreichen Bruno (B) ein Verhältnis, was allseits bekannt ist. In seiner Stammkneipe wird A deswegen von seinen „Kollegen“ immer wieder gehänselt und aufgezogen. Er solle doch endlich zeigen, dass er „ein richtiger Mann sei“ und dem B unmissverständlich klar machen, dass er von F „die Finger zu lassen habe“. A kündigt daher überschwänglich vor den Stammgästen an, dass er den B ordentlich verprügeln werde.

Zu diesem Zwecke will er dem B vor seinem Hause auflauern, indem er sich hinter einem Rhododendron-Strauch nahe dem Hauseingang versteckt, und B kurz vor Betreten des Hauses Prügel verpassen.

Am nächsten Abend bezieht A seine Stellung wie geplant. Zur erwarteten Zeit erscheint B tatsächlich, aber zur Überraschung des A nicht allein, sondern in Begleitung eines Geschäftspartners. A überlegt, ob er dennoch zuschlagen soll, letztlich erscheint ihm sein Vorgehen aber nunmehr zu gefährlich. Er lässt B unversehrt in sein Haus gelangen, ohne sich erkennen zu geben.

**Wie hat sich A strafbar gemacht?**

**Fortsetzung folgt!**

## **Autoritätsverlust II**

Tags darauf wird A natürlich in seiner Kneipe gefragt, ob er es dem B nun ordentlich gegeben habe. Zerknirscht gesteht A seinen Misserfolg ein, worauf sich hämisches Gelächter und Gespött – besonders durch Caesar (C) – über ihn ergießt. A sieht seine Autorität daraufhin restlos untergraben. Er beschließt daher ein Exempel zu statuieren, um allen Gästen zu beweisen, dass er sich in Zukunft nichts mehr bieten lasse. Er zieht daher unversehens ein Messer und sticht dem C damit in die Bauchgegend. Dabei hatte er möglicherweise tödliche Verletzungen in Kauf genommen. C wird aber nicht lebensbedrohlich verletzt, was auch A erkennt. Er betrachtet seine Ehre als wiederhergestellt und lässt von C ab. C wird ärztlich versorgt und seine Verletzung heilt ohne Komplikationen aus.

### **Wie hat sich A strafbar gemacht?**

(§§ 211, 224 StGB sind nicht zu prüfen!)